

Rahmenausschreibung **MSJ-** Jugend-Kart-Slalom 2003

Präambel

Die Mitgliedsverbände der dmsj veranstalten Jugend Kart Slalom Wettbewerbe, die im Rahmen der Verkehrserziehung den Jugendlichen beim Erlernen von Fähigkeiten, die sie bei der Teilnahme am Straßenverkehr benötigen, helfen sollen.

Neben der fahrtechnischen Ausbildung wird dabei auch ein allgemeines Sozialverhalten erlernt. Bei Jugend Kart Slaloms trainieren die Jugendlichen insbesondere Fahrzeugbedienung und –beherrschung, Bedeutung von Bremswegen, Ausweichmanövern und Kurvenverhalten in schwierigen Situationen.

Diese Grundfähigkeiten werden den Kindern im Rahmen eines sportlichen Wettbewerbs vermittelt, um über ein spielerisches Angebot das Interesse und die Begeisterung an den Übungen zu wecken und zu erhalten.

1. Grundlagen

Die Ausrichtung liegt in den Händen der jeweiligen Veranstalter.

Die Veranstaltungen sind nach den Bestimmungen der dmsj unter den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörde ausgerichtet, denen sich die Teilnehmer mit Abgabe der Nennung unterwerfen.

Die Teilnehmer sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Automobilsports zu Schaden geeignet ist und sich gemäß den Rechtsgrundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen.

Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

2. Teilnehmer

An den Kart Slalom Veranstaltungen können Jugendliche in folgenden Klassen teilnehmen:

Klasse 1	Jahrgang	1995/1994
Klasse 2	Jahrgang	1993/1992
Klasse 3	Jahrgang	1991/1990
Klasse 4	Jahrgang	1989/1988
Klasse 5	Jahrgang	1987/1986/1985
Klasse 6	Jahrgang	1984 - 1980

Es werden nur die Jahrgänge, nicht das Alter aufgeführt.
Die Ausschreibung weiterer Klassen ist freigestellt.
Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht gestattet.

3. Nennung, Nenngeld und Nennschluß

3.1. Nennung

Nennungen sind nur auf dem vom Veranstalter bereitgestellten Formular gültig und können nur am Nennbüro des Veranstalters vom Teilnehmer persönlich oder einem beauftragten Betreuer abgegeben werden. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet das Nennformular sorgfältig auszufüllen. Von allen Teilnehmern ist eine schriftliche Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Diese entfällt für Inhaber eines Jugendausweises der Trägerverbände.

Mit der Abgabe der Nennung (mit Unterschrift) erkennen die Erziehungsberechtigten und die Teilnehmer diese Durchführungsbestimmungen sowie die zur Durchführung der Veranstaltung erlassenen Ergänzungsbestimmungen an.

Teilnehmer mit verletzungsbedingten Einschränkungen (Gipsverbände oder ähnliches), die den Bewegungsablauf einengen, dürfen nicht zum Start zugelassen werden. Diese Entscheidung trifft der Veranstaltungsleiter in Absprache mit den Schiedsrichtern. Wenn ein Teilnehmer eine Verletzung bewußt verschweigt, kann er von der Wertung ausgeschlossen werden und der Versicherungsschutz erlischt.

3.2. Nenngeld

Das Nenngeld ist vor dem ersten Start zu entrichten und beinhaltet einen Trainingslauf sowie zwei Wertungsläufe.

Das Nenngeld beträgt für die Klassen 1-6 € und ist der Nennung beizufügen.

Das Nenngeld wird nur zurückerstattet, wenn die Veranstaltung kurzfristig abgesagt oder die Nennung abgelehnt wird.

3.3. Nennschluß

Der Nennschluß wird vom Veranstalter unter Beachtung des Artikels 5 festgelegt. Für Veranstaltungen mit nicht klassenweisem Start wird der Nennungsschluss auf 11.00 Uhr festgelegt, d.h. die Nennung muss abgegeben worden sein.

4. Fahrerausrüstung

Jeder Teilnehmer hat zweckentsprechende Kleidung zu tragen. Festes Schuhwerk, geschlossene, den ganzen Körper bedeckende Kleidung, feste Handschuhe (keine freien Finger) und Vollvisierhelme nach ECE-Norm sind vorgeschrieben.

5. Durchführungsbestimmungen

5.1 Training und Wertungsläufe

Jede/r Teilnehmer/in muss einen Trainingslauf absolvieren, der mind. einer Wertungsrunde zu entsprechen hat. Ein Wertungslauf besteht aus max. zwei (identischen) Runden.

Der Start erfolgt einzeln, mit laufendem Motor, von der Vorstartlinie aus, die sich 5 m vor der Start-Ziellinie befindet. Sobald das Startsignal gegeben wird, darf gestartet werden.

Es wird klassenweise oder nicht klassenweise gestartet.

Bei klassenweisem Start gilt:

Die Startreihenfolge der Teilnehmer/innen in allen Klassen wird durch Los oder durch Setzen der Teilnehmer/innen bestimmt.

Bei nicht klassenweisem Start gilt:

Die Teilnehmer/innen fahren in der Reihenfolge der Nennungsabgabe ihre Trainings- und Wertungsläufe.

Für beide Startarten gilt:

Die Teilnehmer/innen werden zum Start durch den Streckensprecher aufgerufen. Nur der/die jeweilige Teilnehmer/in und 1 Betreuer/in dürfen den Vorstartbereich bzw. den Parcours betreten.

Die Teilnehmer/in mit den ungeraden Startnummern fahren ihren Trainingslauf und den 1. Wertungslauf auf dem Kart Nummer 1 und die Teilnehmer/in mit den geraden Startnummern fahren ihren Trainingslauf und den 1. Wertungslauf auf dem Kart Nummer 2.

Haben alle Teilnehmer/innen der jeweiligen Klasse den Trainings- und 1. Wertungslauf beendet, müssen die Teilnehmer/innen - gemäß der feststehenden Startreihenfolge - mit den ungeraden Startnummern auf dem Kart Nr. 2 und die Teilnehmer/innen mit den geraden Startnummern auf dem Kart Nr. 1 ihren 2. Wertungslauf absolvieren.

5.2. Überprüfung der Bekleidung

Die Bekleidung der Teilnehmer ist im Vorstartbereich zu überprüfen. Teilnehmer mit unvollständiger oder nicht den Durchführungsbestimmungen entsprechender Kleidung werden nicht zum Start zugelassen.

5.3. Startvorgang

Der Start erfolgt einzeln mit laufendem Motor von der Vorstartlinie aus, die sich 5 m vor der Start-/Ziellinie befindet. Sobald das Startsignal gegeben wird, erfolgt der Start.

5.4. Sachrichter

Der Veranstalter setzt eine ausreichende Anzahl von ausgewiesenen Sachrichtern ein, die die Fehler der Teilnehmer/innen eigenverantwortlich mit einer Tafel anzeigen und ggf. protokollieren.

Der verantwortliche Sachrichter muss **mindestens** 16 Jahre alt sein.

5.5. Fremde Hilfe

Fremde Hilfe ist nur dann erlaubt, wenn der Fahrer diese mit Handzeichen anfordert. Nur die Sportwarte/Sachrichter dürfen dann fremde Hilfe leisten.

6. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist das oberste Organ einer Kart Slalom Veranstaltung. Es besteht aus drei Personen die vom Veranstalter zu benennen sind und von denen zwei nicht dem veranstaltenden Club angehören dürfen.

Der/die Slalomleiter/in kann nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist den Teilnehmern durch Aushang bekanntzugeben.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich und endgültig. Eine Berufung ist nicht möglich.

Die Personen des Schiedsgerichtes und die verantwortlichen Funktionäre sind besonders zu kennzeichnen (Ausweis/Armbinde),

7. Parcoursaufbau

7.1. Parcours

Die Kart Slalom Veranstaltungen werden auf einem Gelände mit einer befestigten, ebenen Fläche aus Beton, Asphalt oder ähnlichem Untergrund ausgetragen.

Auf dem Veranstaltungsgelände sind die vorgesehenen Parcoursaufgaben gemäß dem Streckenplan, der am Veranstaltungstag ausgehängt wird, aufgebaut.

Die Parcourslänge sollte ca. 300 – 500 m betragen.

Der Streckenaufbau ist auf Geschicklichkeit und Reaktionsfähigkeit des Jugendlichen angelegt. Der Kurs ist so aufzubauen, daß größere Geschwindigkeiten nicht erreicht werden können.

Das Slalom-Kart **muss** durch alle Parcoursaufgaben mit dem Lenkeinschlag geschoben oder im Schritttempo gefahren werden können.

7.2. Pylonen

Die Fahrspur, die der Teilnehmer einzuhalten hat, ist auf der Platzoberfläche durch Pylonen gekennzeichnet. Die Pylonen sind so aufzustellen, daß jeder Zweifel an der Streckenführung ausgeschlossen ist.

Für den Parcours finden nur Pylonen Verwendung, die $50 \text{ cm} \pm 3 \text{ cm}$ hoch sind. Der Parcours ist komplett mit einer Pylonenhöhe aufzubauen. Die Abstände zwischen den einzelnen Hindernissen dürfen 4 m nicht unter- und 10 m nicht überschreiten. Die lichte Breite eines Pylonentores beträgt mindestens maximale Spurbreite plus 40 cm, gemessen an der Innenkante des Fußes der Pylonen.

Besteht eine Aufgabe aus einer einzelnen Pylone, so ist die Fahrtrichtung, in der die Pylone umfahren werden muß, durch eine liegende Pylone anzuzeigen. Die Spitze der liegenden Pylone muß zum Pylonenfuß der stehenden Pylone zeigen und gibt so die Fahrtrichtung an. Der

Pylonenabstand zwischen liegender und stehender Pylone entspricht einer Pylonenlänge.

7.3. Spurgasse

Eine gerade aufgestellte Spurgasse besteht aus mind. 3 bis max. 5 Pylone pro Seite. Die Pylone werden "Bodenplatte an Bodenplatte" aufgestellt und gesamtheitlich markiert.

Eine gebogene Spurgasse besteht aus mind. 6 bis max. 10 Pylone.

Im Außenradius werden die Pylone im Abstand von max. 50 cm aufgestellt.

7.4. Schweizer Slalom

Der Schweizer Slalom ist eine Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind. Die erste Einfahrt muß eindeutig vorgegeben sein (siehe 7.2.).

Ein Schweizer Slalom muß in einer Linie stehen.

7.5. Kreisel

(gemäß Abb. 7.5.)

Innendurchmesser 10 m

Pylonenabstand innen = 1,0 m (von Fuß zu Fuß)

Pylonenabstand außen = 1,0 m (von Fuß zu Fuß)

Einfahrt = 3 m

Ausfahrt = Spurbreite + 0,4 m

Fahrspurbreite = Spurbreite + 0,4 m

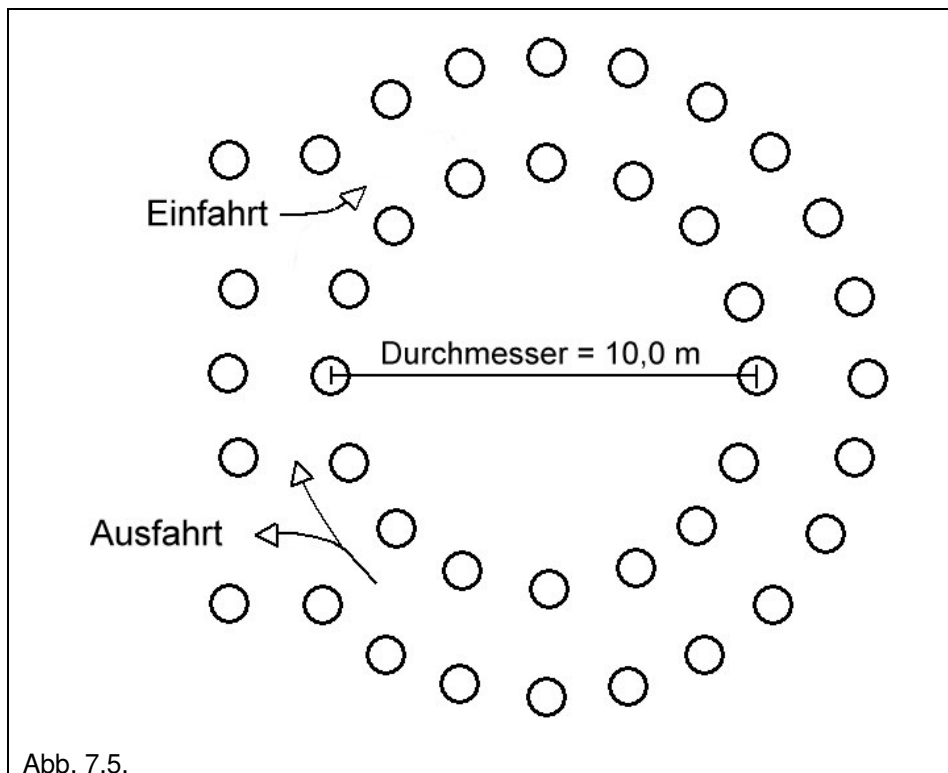


Abb. 7.5.

Der Kreisel muß mindestens einmal komplett (360°) durchfahren werden. Die Fahrtrichtung ist freigestellt. Die Pylonenfehler im Kreisel werden erst nach Verlassen der Aufgabe aufgestellt und gewertet.

7.6 Pylonentor

Ein Pylonentor besteht aus zwei Pylone.

7.7 Halbe Wende 90 Grad/Ganze Wende 180 Grad

Jeweils durch drei in einem Dreieck unmittelbar nebeneinander angeordneten Pylone aufgebaut.

7.8 Halte- und Sicherheitslinie

Nach der Zieldurchfahrt hat der/die Teilnehmer/in die Geschwindigkeit erheblich zu reduzieren.

Vor Einfahrt in die Wechselzone ist eine Haltelinie einzurichten vor der die Teilnehmer ihr Kart zum Stillstand bringen müssen.

8. Sicherheitseinrichtungen

Der Veranstalter wird durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung der Strecke und der Zuschauerplätze sorgen.

Zu festen Hindernissen und Zuschauerplätzen soll ein Mindestabstand von 3 m von der Parcours-Außenlinie eingehalten werden. Bei geringeren Abständen müssen Hindernisse (z.B. Gitter, Masten etc.) und Zuschauerplätze durch Strohballen, Reifenketten oder ähnliches abgesichert werden. Der Mindestabstand beträgt 2 m von der Parcours-Außenlinie.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, das während der gesamten Dauer der Veranstaltung ein ausgebildeter Sanitäter mit Verbindung zur Rettungsleitstelle anwesend ist. Der Sanitäter muss als solcher gekennzeichnet sein.

Es wird empfohlen ein Krankentransportfahrzeug mit ausgebildeter Besatzung für die gesamte Dauer der Veranstaltung vor Ort bereitzustellen.

Für Sicherheitseinrichtungen ist der Veranstalter verantwortlich.

9. Wertung

Die Wertung erfolgt nach Fahrzeit und Strafsekunden.

Die durch Markierungen (Pylonen) vorgegebene Strecke ist möglichst fehlerfrei zu durchfahren.

Es werden 2 Wertungsläufe durchgeführt. Die Fahrzeiten der beiden Wertungsläufe und evtl. Strafsekunden werden addiert und ergeben die Gesamtfahrzeit. Der Fahrer mit der kürzesten Gesamtfahrzeit (einschließlich Strafsekunden) ist Sieger seiner Klasse. Bei ex aequo entscheidet die kürzere Fahrzeit des besseren Laufes. Sollte dann noch Gleichheit bestehen, entscheidet die kürzere Fahrzeit (einschl. Strafsekunden) im 2. Wertungslauf.

9.1. Wertungsstrafen

Aufteilung der Strafsekunden:

- Umwerfen oder Verschieben einer Pylone: 2 Strafsekunden
- Auslassen oder falsches Befahren einer Aufgabe: 10 Strafsekunden
- Überfahren der Haltelinie 2 Strafsekunden

Die Pylonen müssen um ihre gesamte Stellfläche deutlich markiert sein. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn die Markierung ganz verlassen ist. Hierbei ist die Innenkante der Markierung maßgebend.

In der geraden Spurgasse ist pro Seite nur ein Fehler anzurechnen, auch wenn mehrere Pylonen gefallen oder verschoben wurden.

In der gebogenen Spurgasse wird jeder gefallene bzw. verschobene Pylon als Fehler angerechnet.

Ein Tor gilt als ausgelassen, wenn der Fahrer daran vorbeifährt, ohne eine Pylone zu verschieben oder zu werfen, ansonsten werden die Fehler gewertet. Wird der "Schweizer-Slalom" von der falschen Seite angefahren, so gilt dieser grundsätzlich als ausgelassenes Tor.

Als Fehler werden nur Pylonen angesehen, die durch direkte Fahrzeugeinwirkung verschoben oder geworfen wurden.

Pro Aufgabe wird eine maximale Zeitstrafe von 10 Strafsekunden verhängt, egal wie viele Pylonen umgeworfen oder verschoben werden.

9.2. Mannschaftswertung

Mannschaften können aus max. 5 Teilnehmern (Bei DM-Endläufen max. 4 Teilnehmer) gebildet werden, von denen die 3 Besten gewertet werden. Eine Mannschaft kann sich aus Teilnehmern verschiedener Klassen zusammensetzen.

Die Nennung muß vor dem ersten Start eines Mannschaftsfahrers abgegeben sein. Ein Teilnehmer kann nur für eine Mannschaft genannt werden.

Die Mannschaftsnennung des Veranstalters muß vor dem ersten Start am offiziellen Aushang ausgehängt sein.

10. Preise

Es werden je Klasse von Platz 1 bis 3 Pokale ausgegeben und mindestens 30% der gewerteten Teilnehmer erhalten einen Ehrenpreis. Dem Veranstalter ist es freigestellt weitere Ehrenpreise auszugeben. Siegerehrung und Preisverleihung obliegen dem Veranstalter. Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung.

11. Versicherung

Der Veranstalter hat die Veranstaltung in ausreichendem Umfang zu versichern.

- Veranstalter-Haftpflichtversicherung
- Teilnehmer-Haftpflichtversicherung nach den Bed. der Dachverbände
- Teilnehmer-Unfallversicherung nach den Bed. der Dachverbände
- Sportwarte-Unfallversicherung
- Zuschauer-Unfallversicherung

Die Teilnehmer der Dachverbände haben davon Kenntnis genommen, daß über den jeweiligen Dachverband eine Unfallversicherung für Fahrer besteht und der Veranstalter eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen hat. Ihnen ist bekannt, daß bei Haftpflichtansprüchen der Bewerber, Fahrer, Fahrzeughalter und –eigentümer untereinander über die Veranstalter-Haftpflichtversicherung nur Personenschäden (nicht Sachschäden) versichert sind, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Die Höhe der Versicherungssumme ist ebenfalls bekannt.

12. Haftungsausschluß

12.1. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie bzw. bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit nicht der nachfolgende Haftungsausschluß vereinbart wird.

12.2. Haftungsverzicht

Bewerber und Fahrer, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeglicher Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- **den DMSB und dmsj, den Dachverband, die regionalen Untergruppen** und die Ortsclubs, deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter und sonstige Organe,
- den Veranstalter, die Sportwarte und Helfer, Streckeneigentümer,
- Behörden, Industrieservice und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen

außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer), deren Helfer, die Eigentümer und die Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen,

außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung;

Der Haftungsausschluß wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsausschluß gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

13. Einsprüche

Einsprüche sind nur beim Slalom-Leiter einzureichen.

Einsprüche gegen Fehler des Veranstalters bzw. dessen Beauftragte sind unverzüglich nach der Zieldurchfahrt des jeweiligen Teilnehmers schriftlich einzulegen. (Einspruchsberechtigt sind nur die Teilnehmer oder deren Beauftragte.)

Einsprüche gegen die Zeitnahme, Entscheidungen der Sachrichter und Sammeleinsprüche sind nicht zulässig. Videoaufzeichnungen sind als Beweismittel nicht zugelassen. Einsprüche gegen die Auswertung müssen spätestens 15 Minuten nach Veröffentlichung der Ergebnisse eingelegt werden.

Ein technischer Defekt am Fahrzeug ist vom Fahrer sofort, auf jeden Fall vor Zieldurchfahrt zu beanstanden, in dem er unverzüglich anhält und durch Handzeichen auf diesen Defekt aufmerksam macht. Nach Behebung des Mangels muß der Fahrer sofort wieder an den Start gehen. Kann durch die Schiedsrichter oder den Veranstalter kein Mangel festgestellt werden, ist eine Wiederholung dieses Laufes unzulässig.

Wurde die Fahrt des Teilnehmers durch die Funkfernabschaltung unterbrochen, entscheidet der Veranstaltungsleiter über die weitere Teilnahme des Fahrers.

Einsprüche sind vom Schiedsgericht, nach Anhörung der Beteiligten, unverzüglich und endgültig zu entscheiden.

14. Allgemeines

Die Veranstaltung ist mindestens 4 Wochen vor der Ausrichtung bei der Sportabteilung des jeweiligen Dachverbandes genehmigen zu lassen.

Bei allen vom jeweiligen Dachverband genehmigten Kart-Slalom-Veranstaltungen ist es nicht erlaubt Rennkarts oder sonstige Karts zu Vorführzwecken starten zu lassen.

Bei allen Kart-Slalom-Veranstaltungen muß eine geeignete Zeitmessanlage mit Lichtschranke zum Einsatz gebracht werden. Es können zwei Lichtschranken (Start/Ziel) verwendet werden. Die Zeitnahme muß mit einer Genauigkeit von 1/100 Sekunden erfolgen. Die Zeitmessanlage ist mit einer Druckeinrichtung auszustatten.

Die Lichtschranke ist auf die Vorderräder der Karts ein zu richten.

Die Fehlerpunkte müssen gut sichtbar mit einer Tafel angezeigt werden.

Die Rahmenausschreibung für Kart Slalom Veranstaltungen sowie evtl. Ergänzungsbestimmungen liegen im Nennbüro zur Einsicht aus .

Jegliche Art von Datenerfassung, Datenübertragung, Funk usw. sind bei Kart-Slalom-Veranstaltungen für die Teilnehmer, Betreuer und Beauftragte verboten.

Bei einem evtl. Abbruch der Veranstaltung ist ein Protokoll mit den Unterschriften der anwesenden Jugendleiter zu erstellen.

Etwaige Ausführungsbestimmungen für regionale oder sonstige Meisterschaften gelten zusätzlich, können aber diese Bestimmungen der Rahmenausschreibung nicht außer Kraft setzen.

Technische Bestimmungen

Der Veranstalter stellt die Fahrzeuge zur Verfügung.
Die Teilnehmer haben nicht das Recht zur freien Kartwahl.

Die Karts sind rechtzeitig vor der Veranstaltung von den Schiedsrichtern auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu beseitigen.

Besonders zu beachten ist:

- Es dürfen nur 4-takt- Motoren mit maximal 6,5 PS verwendet werden.
- Es müssen auf beiden Karts gleiche Reifen (Marke + Typ) verwendet werden.
- Einwandfreie Funktion der Bremse und des Gaspedals. Die Lage der Brems- und Gaszüge darf nicht zur Behinderung der Teilnehmer führen.
- Es darf nur die Einpunktanlenkung verwendet werden. Die Räder auf der Hinterachse müssen auf die maximal mögliche Breite montiert werden.
- Standard-Pedalverlängerungen oder verstellbare Pedale müssen für beide Karts vorhanden sein.
- Sitzverstellungen sind zulässig
- Für kleinere Teilnehmer müssen lose Sitzkissen oder ähnliches zur Verfügung gestellt werden.
- Mitgebrachte Pedalverlängerungen dürfen, nach Absprache mit dem Veranstalter, verwendet werden.
- Die Verwendung einer Funk-Fernabschaltung für die Zündunterbrechung liegt im Ermessen des Veranstaltungsleiters.
- Bei der Verwendung von zwei oder mehreren Karts hat der Veranstalter sicherzustellen, daß der/die Teilnehmer/in den zweiten Lauf nicht mit dem gleichen Kart fährt wie im ersten Lauf.
- Die Karts müssen mit einem Katalysator ausgestattet sein.

Motorsportjugend im DMV
im Dezember 2002